

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER METALUNIE

Allgemeine Geschäftsbedingungen, ausgegeben von der Koninklijke Metaalunie (Unternehmensverband für kleine und mittlere Unternehmen in der Metallindustrie), bezeichnet als ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER METALUNIE, am 01. Januar 2014 bei der Geschäftsstelle der Rechtbank Rotterdam hinterlegt.

Ausgabe der Koninklijke Metaalunie, Postfach 2600, 3430 GA Nieuwegein, Niederlande. ©Koninklijke Metaalunie



Artikel 1: Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, die ein Mitglied der Metalunie abgibt, für alle Verträge, die es abschließt und für alle Verträge, die sich daraus ergeben können...

Artikel 2: Angebote

- 2.1. Alle Angebote sind unverbindlich. 2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen...

Artikel 3: Geistige Eigentumsrechte

- 3.1. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software usw. 3.2. Die Rechte an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon...

Artikel 4: Empfehlungen und erteilte Informationen

- 4.1. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn sich diese nicht auf den Auftrag beziehen. 4.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. erteilt, kann der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.

Artikel 5: Lieferzeit/Ausführungsfrist

- 5.1. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist wird/werden durch den Auftragnehmer annähernd festgelegt. 5.2. Bei der Festlegung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist geht der Auftraggeber davon aus, dass er den Auftrag unter den Umständen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausführen kann. 5.3. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt/beginnen erst, wenn alle administrativen und technischen Details über einstimmig erreicht worden ist...

Artikel 6: Risiko-Übergang

- 6.1. Die Lieferung erfolgt ab Fabrik, „ex works“, Niederlassungsort des Auftragnehmers, gemäß Incoterms 2010. Das Risiko der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Sache zur Verfügung stellt. 6.2. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 1 dieses Artikels können der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport versorgt...

Artikel 7: Preisänderung

- 7.1. Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Vetterung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben. 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preisänderung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen...

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend nicht im Stande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen. 8.2. Höhere Gewalt wird unter anderem der Umstand verstanden, dass die Lieferanten, Zulieferer des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer hinzugezogene Transporteure ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Feuer, Stromstörung, Verlust, Diebstahl oder verlorene Werkzeuge oder Materialien...

Artikel 9: Umfang der Arbeiten

- 9.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstige Bescheide, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf seiner ersten Anfrage eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zuzusenden. 9.2. Die Arbeiten sind nicht begriffen: a. die Kosten für Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Tischler-, Stuckateur, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder andere bautechnische Arbeiten...

Artikel 10: Änderungen der Arbeiten

- 10.1. Änderungen der Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehr- und Minderarbeit, wenn die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert wird; b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen; c. die geschätzte Menge um mehr als 10 % abweicht. 10.2. Mehrarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit gelten. 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit im Sinne des Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen...

Artikel 11: Ausführung der Arbeiten

- 11.1. Der Auftraggeber veranlasst, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie: a. Gas, Wasser und Elektrizität; b. Heizung; c. ein abschließbarer trockener Lagerraum; d. die durch das Arbeitsvertragsgesetz oder die Arbeitsbedingungen und die Arbo-Vorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen. 11.2. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Schäden infolge von Verlust, Diebstahl, Verbleiben und Beschädigung von Sachen des Auftragnehmers, Auftragnehmers und Dritter, wie Werkzeugen, für die die Arbeit bestimmte Materialien oder bei den Arbeiten benutztes Material, die sich an dem Ort befinden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort. 11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich adäquat gegen die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Risiken zu versichern...

Artikel 12: Übergabe der Arbeiten

- 12.1. Die Arbeiten gelten als übergeben, wenn: a. der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat; b. der Arbeitgeber die Arbeiten in Betrieb genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der Arbeiten in Betrieb nimmt, gilt dieser Teil als übergeben; c. der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollendet worden sind und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Arbeiten genehmigt worden sind oder nicht; d. der Auftraggeber die Arbeiten aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen beliefen oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme der Arbeiten nicht im Wege stehen, nicht genehmigt. 12.2. Wenn der Auftraggeber die Arbeiten nicht genehmigt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer darüber schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu übergeben. 12.3. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen Ansprüche Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen der Arbeiten, die durch den Gebrauch bereits übergebener Teile der Arbeiten verursacht worden sind.

Artikel 13: Haftung

- 13.1. Im Falle einer vertretbaren Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen. 13.2. Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers aufgrund irgendetwas gesetzlicher Vorschriften, beschränkt sich auf die Schäden, gegen die der Auftraggeber sich aufgrund einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Sie überschreitet jedoch nie den Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausbezahlt wird. 13.3. Wenn sich der Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer nicht auf die Beschränkung gemäß Abs. 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (zzgl. MwSt.) begrenzt. Wenn der Vertrag sich auf Teile oder Teillieferungen bezieht, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der Auftragssumme (zzgl. MwSt.) dieses Teils oder dieser Teillieferung begrenzt.

Artikel 14: Garantie und andere Ansprüche

- 14.1. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, garantiert der Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Übergabe/Lieferung die gute Ausführung der Arbeiten. Wenn eine abweichende Garantiefestsetzung vereinbart wurde, finden die anderen Absätze dieses Artikels auch Anwendung. 14.2. Wenn die vereinbarte Leistung untauglich war, wird der Auftragnehmer zu entscheiden, ob er diese Leistung nachträglich tauglich erbringt oder dem Auftraggeber für den betreffenden Teil der Rechnung kreditiert. Entschiedet sich der Auftragnehmer dafür, die Leistung nachträglich tauglich zu erbringen, bestimmt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erbringung. Wenn die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von durch den Auftraggeber angeliefertem Material besteht, hat der Auftraggeber neues Material auf eigene Rechnung und Risiko zu liefern. 14.3. Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer wiederherzustellen oder zu ersetzen sind, hat der Auftraggeber ihm zuzusenden. 14.4. Auf Rechnung des Auftraggebers gehen: a. alle Transportkosten; b. Kosten für Demontage und Montage; c. Reise- und Aufenthaltskosten. 14.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jederzeit die Gelegenheit zu geben, sich Zugang der Mängel zu beheben oder die Bearbeitung nochmals durchzuführen. 14.6. Der Auftraggeber kann sich nur auf Garantie berufen, nachdem er all seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber erfüllt hat. 14.7. Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind von: - normalem Verschleiß; - unsachgemäßer Benutzung; - nicht oder falsch durchgeführter Wartung; - Installation, Montage, Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder durch Dritte; - mangelhaften oder ungesiegenten Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben worden sind; - mangelhaften oder ungesiegenten vom Auftraggeber benutzten Materialien oder Hilfsmitteln.

Artikel 15: Reklamationen

- 15.1. Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Leistungsmangel berufen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, beim Auftragnehmer reklamiert hat. Der Auftraggeber hat die Reklamationen in Bezug auf die Höhe des Rechnungsbetrags innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen, da widrigenfalls alle Rechte erlöschen. Wenn Zahlungen länger als dreißig Tage dauert, hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren. 15.2. Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels finden entsprechend Anwendung auf eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Nichtleistung, Nichtkonformität oder aus irgendwelchen anderen Gründen. 15.3. Der Auftraggeber kann Rechte gemäß diesem Artikel nicht übertragen.

Artikel 16: Nicht abgenommene Sachen

- 16.1. Nach Ablauf der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sache oder Sachen, die Gegenstand des Vertrags ist/sind, am vereinbarten Ort abzunehmen. 16.2. Der Auftraggeber hat alle Mitwirkung, die in angemessener Weise von ihm verlangt werden kann, zu leisten, damit dem Auftragnehmer die Ablieferung ermöglicht wird. 16.3. Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert. 16.4. Bei Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Geldstrafe von € 250 pro Tag, mit einem Höchstbetrag von € 25.000. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 17: Zahlung

- 17.1. Die Zahlung erfolgt am Standort des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Auftraggeber zu bestimmendes Konto. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung wie folgt: a. bei Ladenverkauf auf Barzahlung; b. bei Ratenzahlung: - 40% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung; - 50% des Gesamtpreises nach Anlieferung des Materials, oder wenn die Materiallieferung kein Teil des Auftrags ist, am 15. Tag nach dem Vertragsdatum; - 10% des Gesamtpreises bei Übergabe; c. in allen anderen Fällen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum. 17.2. Wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist er verpflichtet, statt Zahlung der vereinbarten Geldsumme auf Antrag des Auftragnehmers Naturalrestitution zu leisten. 17.3. Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung oder Aussetzung seiner Forderungen gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, sofern keine Insolvenz des Auftragnehmers vorliegt oder die gesetzliche Schuldensanierungsregelung auf den Auftragnehmer Anwendung findet. 17.4. Ungeachtet der Tatsache, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag schuldet oder schulden wird sofort fällig, wenn: a. eine Zahlungsfrist verschrieben wurde; b. die Insolvenz des Auftraggebers oder Zahlungsaufschub beantragt wurde; c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet wurden; d. der Auftraggeber (die juristische Person) aufgelöst oder likvidiert wird; e. der Auftraggeber (die natürliche Person) ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, entmündigt wird oder stirbt. 17.5. Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, entsprechend jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.

- 17.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen, die die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen an den Auftraggeber haben, zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen.

Artikel 18: Sicherheiten

- 18.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers und nach seinem Ermessen ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Wenn der Auftraggeber diese innerhalb der festgesetzten Frist nicht leistet, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber für seinen Schaden in Regress zu nehmen. 18.2. Der Auftragnehmer bleibt der Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber: a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen im Verzug ist oder in Verzug geraten wird; b. Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge hervorgehen, wie Schäden, Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat. 18.3. Solange die gelieferten Sachen vom Eigentumsverbehalt erfasst werden, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner üblichen Betriebsführung nicht belasten oder veräußern. 18.4. Der Auftraggeber darf die gelieferten Sachen zurückholen, nachdem er seinen Eigentumsverbehalt geltend gemacht hat. Der Auftraggeber wird daran ohne Einschränkung mitwirken. 18.5. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Herausgeberverlangen Dritter ein Pfand- wie Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus irgendeinem Grund in Besitz hat oder erhalten wird und für alle Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen oder zustehen werden. 18.6. Wenn der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsverbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

Artikel 19: Auflösung

Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, oder das Verzug seitens des Auftragnehmers vorliegt, und der Auftragnehmer dem zustimmt, wird der Vertrag in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz sämtlichen Vermögensschadens, wie Verluste, Gewinnaufschlag und Kostenaufland.

Artikel 20: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Das niederländische Recht findet Anwendung. 20.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss gestattet ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen. 20.3. Ausschließlich das niederländische Zivilrecht im Niederlassungsort des Auftragnehmers ist zuständig, über die Streitigkeiten zu entscheiden, sofern dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Der Auftragnehmer darf von dieser Zuständigkeitsregelung abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.